

Gemeindevertrag
(gemäss § 72 des Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt),
SAR 171.100 vom 19. Dezember 1978)

**über die polizeiliche Zusammenarbeit
zwischen den Einwohnergemeinden Baden und x**

§ 1 Zweck

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Stadt Baden und die Gemeinde X (im Folgenden Vertragsgemeinde genannt) die Erbringung polizeilicher Leistungen der Stadtpolizei Baden in der Vertragsgemeinde mit folgenden Zwecken:

- Sicherstellung der polizeilichen Grundversorgung
- Sicherstellung der polizeilichen Präsenz
- Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung
- Unterstützung der Gemeindebehörden bei der Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben.

§ 2 Umfang der vereinbarten Leistungen mit der Stadtpolizei Baden

¹Die Stadtpolizei Baden erbringt folgende polizeiliche Leistungen zugunsten der Vertragsgemeinde:

- Allgemeine polizeiliche Interventionen während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche
- Allgemeine Patrouillentätigkeit bei Tag und bei Nacht
- Verkehrsdienst bei grossen Schadenereignissen
- Detailleistungen gemäss Anhang "Aufgaben lokale Sicherheit". Dieser Anhang kann einvernehmlich mit der Vertragsgemeinde den Bedürfnissen laufend angepasst werden.

²Weitergehende Aufgaben, wie z.B. Unterstützung bei Festanlässen, Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar zu den vorstehend umschriebenen Aufgaben zuzurechnen sind, gehören nicht zu dem mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang.

§ 3 Polizeiliche Kompetenzen

Das Polizeipersonal der Stadtpolizei Baden ist zur Ausübung aller polizeilichen Funktionen auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde befugt, insbesondere

- Verzeigungen gemäss Strafgesetzbuch, gemäss Ordnungsbussengesetz, gemäss allen im Rahmen des Leistungsumfanges anwendbaren Strafrechtsnormen und gemäss dem für die Vertragsgemeinde massgebenden Polizeireglement
- Personen- und Fahrzeugkontrollen
- Überwachung des ruhenden und fliessenden Verkehrs
- sicherheitspolizeiliche Einsätze
- allgemeine Patrouillentätigkeit, auch in zivil
- Verkehrspatrouillen
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen).

§ 4 Beschwerdeinstanz

Reklamationen und Beschwerden gegen Amtshandlungen der Stadtpolizei Baden sind an das Kommando der Stadtpolizei Baden zu richten.

§ 5 Informationsfluss

¹Die Vertragsgemeinde wird regelmässig über die Erfüllung der polizeilichen Leistungen informiert (mündliche und schriftliche Rapportierung).

²Mindestens einmal pro Trimester trifft sich das Kommando der Stadtpolizei Baden mit einer Vertretung des Gemeinderates und der Verwaltung der Vertragsgemeinde, um die Leistungserfüllung abzusprechen.

³Dringende Absprachen kann die Vertragsgemeinde mit dem zuständigen Quartierpolizisten direkt vornehmen. Das Kommando der Stadtpolizei Baden bezeichnet den entsprechend zuständigen Mitarbeitenden.

§ 6 Haftung, Versicherung der Polizeifunktionäre

Die Stadt Baden haftet für Folgen von Einsätzen ihrer Polizeifunktionäre sowie für allfällige Schäden, die diese in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Vertragsgemeinde verursachen.

§ 7 Dienstorganisation

¹Das Kommando der Stadtpolizei Baden ist verantwortlich für den Einsatz im Umfang der vereinbarten Leistungen.

²Es ist eine angemessene Polizeipräsenz in der Vertragsgemeinde zu gewährleisten.

§ 8 Kosten für die Leistungen der Stadtpolizei

¹Pro Einwohner/in werden der Vertragsgemeinde CHF 57 pro Jahr in Rechnung gestellt. Massgebend ist jeweils die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorrechnungsjahres. Diese Pauschale kann nach Abschluss der Einführungsphase einvernehmlich mit der Vertragsgemeinde den Bedürfnissen und effektiven Verhältnissen angepasst werden.

²Die Pauschale stützt sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK Basis Mai 2000, Stand Ende Dezember 2014 bei 108.1 Punkten) und wird jeweils auf Beginn des Rechnungsjahres angepasst.

³Die Abgeltung gemäss Abs. 1 ist bis am 30. Juni des Rechnungsjahres der Stadt Baden zu überweisen.

⁴Erbringt die Stapo Baden in der Vertragsgemeinde polizeiliche Leistungen anstelle der Kantonspolizei, so werden allfällige Vergütungen des Kantons für diese Leistungen an die Vertragsgemeinde weitergeleitet.

§ 9 Bussenertrag

¹Der Bussenertrag aus der Vertragsgemeinde, der aus dem fliessenden und ruhenden Verkehr stammt, wird von der Stadt Baden vereinnahmt. Der Vertragsgemeinde stehen gegen Verrechnung der entsprechenden Kosten der Ordnungsbussenzentrale 40 % der aus

Geschwindigkeitskontrollen entstehenden Bussgelder zu. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Jahresende.

² Bussenerträge gemäss Polizeireglement werden von der Vertragsgemeinde vereinnahmt.

§ 10 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung erfolgt durch die Stadt Baden.

§ 11 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Vertragsgemeinde auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

¹Der Vertrag wird auf eine Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

²Ohne Kündigung erneuert sich der Vertrag danach stillschweigend um ein weiteres Jahr.

³Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre, je auf Ende eines Kalenderjahres.

Baden,

Für die Einwohnergemeinde Baden:
Namens des Stadtrates Baden
Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Gemeinde,

Für die Einwohnergemeinde
Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Anhang: Aufgaben „Lokale Sicherheit“

Übernahme durch STAPO **Übernahme durch STAPO nicht beabsichtigt**

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf Gemeindegebiet	X	
- Dauernde Einsatzbereitschaft, Alarmeinsätze	X	
- Unterstützung und Schutz der kommunalen Ämter bei kritischen Amtshandlungen	X	
- Präventive Patrouillentätigkeit	X	
- Kontrolle von verdächtigen Personen auf Gemeindegebiet	X	
- Bearbeitung von Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde	X	
- Konfliktschlichtung und Intervention (z.B. bei Nachbar- und Familienstreitigkeiten)	X	
- Intervention bei Alarm Sozialdienst, Finanzverwaltung und Betriebsamt	X	
- Beratung in Organisationskomitees bei Veranstaltungen	X	

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet. Bearbeitung der dabei festgestellten Übertretungen.	X	
- Verkehrsregelung bei Unfällen	X	
- Verkehrsregelung bei Umzügen, Festanlässen, Beerdingungen (Ausnahme: Privatanlässe).	X	
- Kontrolle der Strassensignalisationen, Markierungen und Umleitungen inkl. Baustellen	X	
- Beratende Funktion bei Verkehrsanordnungen inkl. Baustellen	X	
- Verkehrserziehung in den Kindergärten und Schulen	X	
- Aktionen in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsdelegierten der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), dem Schweiz. Verkehrssicherheitsrat und dem Kantonalen Polizeikommando	X	
- Vermittlung von aufgefundenen Fahrrädern und Motorfahrrädern	X	

- Geschwindigkeitskontrollen
- Tatbestandsaufnahmen und Bearbeitung von Parkschäden (Nichtgenügen der Meldepflicht)

X	
X	

**Kriminalpolizeiliche Aufgaben
(gemäss Vereinbarung mit Kantonspolizei)**

- Bearbeitung von Vermögensdelikten
- Bearbeitung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Mitwirkung bei Fahndungen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Überwachungen und Präventionsaktionen
- Sicherung und Absperrung des Tat- oder Unfallortes und Einleitung der Sofortmassnahmen
- Unterstützung der kantonalen Amtsstellen im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Aktionen

X	
X	
X	
X	
X	

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben

Allgemeine Verwaltungspolizei

- Erledigung von Aufträgen der Gemeindebehörden und der kommunalen Amtsstellen insbesondere:

- Zuführungen vor Betreibungsamt
- Zustellungen von Verfügungen und Urkunden
- Haus-/Mietausweisungen

- Erledigung von Rechtshilfeersuchen
- Kontrolle der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen von Ausländern inkl. Logiskontrolle
- Führung des Fundbüros
- Überführung in Anstalten (Fürsorgerischer Freiheitsentzug)
- Einzug von Kontrollschildern und Fahrzeugausweisen zuhanden des Strassenverkehrsamtes

X	
X	
X	
X	
X	
	X
X	
X	

Gewerbe- und Wirtschaftspolizei

- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Übertretungen:
 - des Arbeitsgesetzes

X	
----------	--

- des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel
- des Gastgewerbegesetzes
- der Ladenschlussvorschriften
- Kontrolle über die Einhaltung und die Bearbeitung von Vorschriften über:
 - die Polizeistunde
 - die Preiskontrolle

X	
	X
X	

X	
X	

Flur-, Forst-, und Jagdpolizei

- Bearbeitung von Übertretungen (Kontrollen und Feststellungen durch Verwaltung):

X	
---	--

Tier- und Pflanzenschutz

- Bearbeitung von Übertretungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Tierhaltung und den Pflanzenschutz (Kontrollen und Feststellungen durch Verwaltung):
- Führung der Hundekontrolle
- Kontrollen sowie Bearbeitung von Übertretungen im Fischereiwesen

X	
	X
X	

Umweltschutz- und Gesundheitspolizei

- Bearbeitung von Übertretungen des Reglements über die Abfallbeseitigung
- Kontrolle und Schutz vor übermässigen Emissionen
- Bearbeitung von Missachtungen der Umweltschutzgesetzgebung
- Bearbeitung von Übertretungen gesundheits- und seuchenpolizeilicher Vorschriften

X	
X	
X	
X	